jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/7/31 Ra 2020/10/0078

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.2020

Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich
L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4
NatSchG NÖ 2000 §7 Abs1 Z5
NatSchG Tir 2005 §6 lite
VwGG §28 Abs3
VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Sowohl die Formulierung "Sportanlagen wie insbesondere..." (§ 7 Abs. 1 Z 5 NÖ NatSchG 2000) als auch die Wendung "Sportanlagen, wie ... und dergleichen" (§ 6 lit. e Tir NatSchG 2005) signalisieren eine bloß demonstrative Aufzählung. Angesichts der demonstrativen Nennung etwa auch von "Modellflugplätzen" in § 7 Abs. 1 Z 5 NÖ NatSchG 2000 und dem Umstand, dass § 6 lit. e Tir. NatSchG 2005 beispielhaft etwa "Fußball- und Tennisplätze" nennt, ist es nicht zu beanstanden, für den Begriff der Sportanlage neben dem der Sportausübung gewidmeten Zweck (lediglich) eine gewisse räumliche Ausdehnung zu verlangen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020100078.L01

Im RIS seit

23.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at